

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 78 (1960)
Heft: 35

Artikel: Zentralstelle für berufliche Weiterbildung in St. Gallen (ZWB)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-64946>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ändert werden, so verbleibt die Ausnützungsziffer als unumgängliches Mittel, um die Ausnützung des Bodens innerhalb einer Zone im Sinne der Rechtsgleichheit festzulegen. Die Diskussion der Ausnützungsziffer vom Standpunkt einer moderneren Bauordnung aus zeigt, dass sie eine abstrakte Zahl ist, die versucht, die Bebauungsdichte ohne Ableitung von einem Modellbild zu lösen. Ich gehe mit Dr. Kappeler einig, wenn er vorschlägt, an Stelle der Ausnützungsziffer eine Baukubenziffer zu verwenden.

Das Baurecht hat die Tatsache des privaten Bodeneigentumes anzunehmen. Dies bedingt, dass die Eigentümer rechtsgleich behandelt werden. Die Folge dieses Grundsatzes ist, dass die Bebauung stark von der meistens zufälligen Parzellenform abhängt. Die Ausnützungsziffer bietet hier eine Möglichkeit der Auflockerung, die Dr. Kappeler ebenfalls erwähnt. Es ist denkbar, dass in einem Baugesetz die Uebertragbarkeit der Ausnützung, vorbehaltlich der mehrfach erwähnten Prüfstelle, erlaubt wird. Auch könnten besondere wirtschaftliche Leistungen des Bauwilligen an die Öffentlichkeit eine Erhöhung der Ausnützung ermöglichen. Solche Fragen können nur gelöst werden, wenn die Beziehung zwischen Parzelle und Ausnützung rechnerisch klar dargestellt wird, was die Ausnützungsziffer tut.

Wir alle kennen die Tatsache, dass grosse Flächen eine bessere Gestaltung der Ueberbauung zulassen als kleine. Die neue Bauordnung der Stadt Aarau setzt das Ausnützungsmass in ein Verhältnis zur Grösse der gemeinsam nach einheitlichem Plan zu bebauenden Grundstücke. Die wirtschaftlichen Vorteile, die eine gemeinsame Ueberbauung erbringt, werden dadurch jedem Einzelnen deutlich vor Augen geführt. Solche Anreize lassen sich klar nur dann aufstellen, wenn die Ausnützungsziffer verwendet wird. Die Anpassung von Gebäudeabständen, Gebäudelagen, Gebäudehöhen an die verschiedenen Parzellengrössen wäre praktisch unmöglich.

Dr. Kappeler schlägt in seinem Aufsatz (Abschnitt über den doppelten Satz, S. 203) vor, eine Erhöhung der Ausnützung auch dann zu gewähren, wenn sich der Bauwillige einem neben den üblichen Normen bestehenden Richtmodell fügt. Wie ich früher erwähnte, ist ein verbindliches, über längere Zeit gültiges Richtmodell ein sehr fragwürdiges Mittel zur Erreichung einer besseren Ueberbauung. Trotzdem sollte diese Möglichkeit der Ausnützungserhöhung in die Baugesetze eingebaut werden in der Weise, dass ein Bauwilliger sich einer Prüfstelle unterwerfen kann, die eine bestimmte, höhere Ausnützung zulassen darf, wenn das Projekt ihrer Meinung nach wesentliche Vorteile in sich birgt. Eine solche Erhöhung wäre besonders darum angebracht, weil ein gestalterisch wertvolles Projekt meistens mehr kostet als eine Schemaüberbauung. Die erhöhte Ausnützung brächte damit einen gewissen Ausgleich.

Die Ausnützungsziffer ist nur ein Mittel von vielen zur Formung einer zeitgemässen Bauordnung. Sie zeigt jedoch deutlich, wie diese Mittel beschaffen sein sollten. Im Gegensatz zu den heutigen Vorschriften, die im Grunde eine Modellvorstellung beschreiben, sollen diese Mittel möglichst abstrakt die eigentlichen Grundlagen des Bauens erfassen, wie dies in einem Teilbereich die Ausnützungsziffer tut. Ich weiss, dass im besonderen die Regelung der nachbarlichen Verhältnisse und eines Teiles der hygienischen Bestimmungen (vor allem Besonnung) schwierig, jedoch nicht undurchführbar ist. Ein zeitgemässes Baurecht sollte vollständig darauf verzichten, eine bestimmte Gestaltungsvorstellung durchzusetzen. Seine Aufgabe wäre analog den anderen Rechtsgebieten nur die Festlegung der unumgänglich notwendigen technischen, hygienischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten, die zum Nutzen der Allgemeinheit berücksichtigt werden müssen. Dementsprechend enthält ein solches Baurecht keine gestalterischen Bestimmungen.

Ich weiss, dass wir einer solchen Baufreiheit heute vielleicht nicht gewachsen wären. Vielleicht entstanden chaotische Zustände, weil möglicherweise die verschiedenen Gestaltungsarten einander unerträglich widersprächen, oder weil überhaupt kein Gestaltungswille vorhanden wäre und damit die Freiheit nicht gebraucht und deshalb auch verweigert würde.

Solange unsere Gesellschaft keine einheitlichen, irrationalen Grundlagen findet, solange sie pluralistisch bleibt, wird diese Gefahr bestehen. Ich bin deshalb der Ansicht, dass der Uebergang von den bestehenden Normen zu den neuen nicht plötzlich, revolutionär, erfolgen darf, sondern dass sich diese Entwicklung allmählich vollziehen soll. In dieser Zwischenphase erhält die mehrfach erwähnte Prüfstelle eine überragende Wichtigkeit. Um willkürliche Entscheidungen dieser Prüfstelle zu vermeiden, und um die Rechte des Grundeigentümers zu wahren, müssen die Bauordnungen «zweigleisig» (wie früher beschrieben) angelegt sein, damit der Bauwillige sich einem Willkürentscheid entziehen kann. Zudem wäre zu beurteilen, ob die Prüfstelle nicht durch eine Rekursinstanz zu kontrollieren sei.

Ich glaube, dass meine Ausführungen zeigen, wie wichtig die Ausnützungsziffer ist, sobald wir die wahrscheinliche Entwicklung des Baurechtes in Betracht ziehen. Im Gegensatz zu Dr. Kappeler behaupte ich, dass wir die Wichtigkeit der Ausnützungsziffer nicht überschätzen, sondern unterschätzen. Sie ist keineswegs ein Allheilmittel. Jedoch kann mit ihr auf rechtlich klare Weise die Erstarrung des heutigen Bauens aufgelockert werden, wobei selbstverständlich noch weitere Mittel einzusetzen sind.

Adresse des Verfassers: Arch. J. Maurer, Lindenstr. 35, Zürich 8

Zentralstelle für berufliche Weiterbildung in St. Gallen (ZWB)

DK 374

Dem Tätigkeitsbericht dieser Institution ist zu entnehmen, dass die Zahl der sich für fünf Semester einschreibenden Berufsleute in den Abendfachschulen der ZWB abermals angestiegen ist. Die Grundklassen mussten zwei- und dreifach geführt werden. Auch die Beteiligung der Bewerber für die eidgenössische Meisterprüfung in verschiedenen Branchen ist erfreulich gross.

Der Leitgedanke, welcher dem Lehrplan der Abendfachausbildung der ZWB zugrundeliegt, hat sich voll bewährt. Es stellt sich der Schulleitung die nicht leichte Aufgabe, Wissenschaft und Technik mit der werktätigen Praxis so in Verbindung zu bringen, dass sie für die Teilnehmer fasslich und sowohl in Umfang wie Zeitaufwand erträglich wirkt. Es wird eine Stoffdarstellung angestrebt, welche auf die Berufserfahrung, also auf den täglichen Erlebniskreis aufbaut. Die Lehrerschaft ist daran, eigens für diese Zielsetzung geeignete Lehrmittel und Aufgabensammlungen zu erstellen. Es stehen deren schon eine Anzahl zur Verfügung. Da die Lehrkräfte für die beruflichen Fragen alle aus Werkstatt, Zeichnungssaal und Werkplatz stammen und nur nebenamtlich für die Schule beschäftigt sind, ist volle Gewähr dafür geleistet, dass der Stoff auf die neuesten praktischen Bedürfnisse ausgerichtet ist. In den theoretischen Fächern unterrichten Techniker und pädagogisch geschulte Kräfte der Sekundar- und Mittelschule; zur Behandlung von Spezialfragen erscheinen dazu immer wieder hochschulgebildete Referenten und Dozenten. Lehrerbearbeitungen sorgen für gewissenhafte Koordinierung des Unterrichtsstoffes.

Die Institution tendiert daraufhin, den Betrieben Personal mit gut fundierter ergänzender Berufsausbildung und mit Verständnis für Personalführungsfragen zur Verfügung zu stellen. 13 Absolventen der Abendfachschulen stellten sich zur Schlussprüfung und fanden schon im Laufe des Studiums oder daran anschliessend Stellen als Chargierte der Industrie oder grösserer Gewerbebetriebe. Der Bericht führt ebenfalls 38 Namen von Diplomempfängern für den eidgen. Meistertitel in gewerblich-handwerklichen Berufen an. Die Unternehmerschulung in Handwerk und Gewerbe soll in den nächsten Jahren fortgesetzt werden. Die ZWB will mit diesem Versuch den Handwerkern und Gewerblern helfen, die immer mehr sich aufdrängenden Unternehmernaufgaben dieser Wirtschaftsbranche zu bewältigen.

In nächster Zeit werden sich noch weitere Verbände und Institutionen diesem Schulungsproblem widmen. Es ist zu hoffen, dass die begrüssenswerte ostschweizerische Initiative Nachahmung findet.